

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien, vom 27. Januar abhin, sind die k. k. österreichischen Gesandtschaften und die mit der Passpolizei betrauten k. k. Konsulate von ihrer Regierung angewiesen worden, von nun an ihr Visum auf Reisepfandbuden nicht mehr zu erteilen, und zwar zur Vermeidung der Beirung der k. k. österreichischen Behörden des Inlandes auch dann nicht, wenn die Visirung von einer Partei selbst gewünscht werden sollte.

Bern, den 2. Februar 1866.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Generalkonsulat in Washington hat dem Bundesrath mit Depesche vom 12. Januar d. J. eine von einem Notar Schücking in gedachter Stadt verfaßte und in der N. Y. Staatszeitung erschienene, durch häufige Anfragen von verschiedenen Seiten veranlaßte Publikation in Betreff der Erwerbung öffentlicher Ländereien in Nordamerika eingesandt.

Da diese Publikation auch für die Schweiz viel Interesse hat, und geeignet ist, irrigen Ansichten zu beugen, so wird dieselbe, auf Anordnung des Bundesrathes, hier wörtlich gegeben.

„Wer kann öffentliche Ländereien in den Vereinigten Staaten Nordamerika's erwerben?

„Jede Person, Bürger der Ver. Staaten oder Besitzer des ersten Papiers (Intentions-Erklärung), die nie gegen die Ver. Staaten Waffen getragen oder dem Feinde Vorschub geleistet hat, und entweder

„1) Familienhaupt ist, oder doch

„2) das 21. Jahr zurückgelegt hat, oder

„3) obgleich minderjährig, nicht weniger als 14 Tage in der Armee oder Flotte der Vereinigten Staaten gedient hat.

„4) Personen, zur Zeit im Militär- oder Seebienste und dadurch verhindert, das Land selbst auszufüllen und anzumelden, können durch ihre Frauen oder sonstige Stellvertreter das Land ausfüllen und anmelden lassen.

„Der Anspruch datirt sich alsdann vom Datum der Anmeldung, und der Soldat oder Seemann ist der wirklichen Bewohnung auf die Dauer seiner Dienstzeit überhoben. Nach seiner Entlassung muß er jedoch sofort das Land beziehen und dasselbe für den Rest des vollen Zeitraumes von fünf Jahren, vom Datum der Anmeldung an, bebauen.

„5) Personen, welche wegen Entfernung, körperlicher Gebrechen oder aus andern genügenden Ursachen sich nicht selbst beim Landamte melden können, dürfen ihre Anmeldung vor dem Gerichtsschreiber des County, wo sie wirklich wohnen, beschwören und mit den gesetzlichen Gebühren an die Beamten (Register und Receiver) des betreffenden Landamtes übersenden, vorausgesetzt, daß die Familie oder ein Glied derselben sich auf dem Lande befindet.

„6) Wer sich (durch bloße erste Ansiedlung) ein Vorkaufsrecht erworben hatte und in den Land- oder Seebienst abberufen wurde, kann sein Recht binnen 6 Monaten nach Ablauf seiner Dienstzeit durch Eingabe der erforderlichen Papiere geltend machen.

„Was kann er erwerben?

„Eine Viertel-Sektion, d. i. 160 Aker (oder kleineres Stük) des den Ver. Staaten gebührenden Landes, welches zur Zeit seiner Applikation um dasselbe zu Doll. 1. 25 per Aker, oder weniger, dem Vorkaufsanspruche offen, d. h. von Niemand anders in Anbau genommen und beansprucht ist — oder statt dessen 80 Aker, oder weniger, des zu Doll. 2. 50 geschätzten Landes (welches die alternirenden Sektionen mit den für Eisenbahnzwecke zc. geschenkt, begreift) — alles in einem Stüke und nach den gesetzlichen Abtheilungen der Ländereien und auf geometrisch vermessenen Ländereien.

„Wer bereits Land besitzt, kann seinen Erwerb durch Beschlagnahme anstoßenden Landes bis auf 160 Aker erweitern.

„Unter welchen Bedingungen?

„Der Applikant muß bei dem Registrator des betreffenden Landamtes seine Applikation eingeben (Blankets sind auf allen Landämtern zu haben), worin er das Landstük bezeichnet, welches er zu belegen wünscht. Diese Applikation muß von einem Affidavit (eidlichen Versicherung) begleitet sein, daß der (die) Ansucher entweder Familienhaupt oder doch 21 Jahre alt ist, oder mindestens 14 Tage als Soldat oder Seemann gedient hat und Bürger der Ver. Staaten oder Inhaber des ersten Papiers ist, und ferner daß diese Applikation ausschließlich für eigenen Gebrauch und Nutzen gemacht wird, und daß die Belegung in der Absicht wirklicher Ansiedlung und Bebauung geschieht, und weder direkt, noch indirekt zum Nutzen und Gebrauch einer andern Person.

„Gegen Eingabe dieser Papiere und Zahlung von zehn Dollars beim Landamt steht es ihm zu, das Land in Angriff zu nehmen, (wenn er nicht schon erster Ansiedler unter dem Vorkaufsrechte war). Außerdem zahlt er dem Register und Receiver, Jedem eine Kommission von 1 Prozent von dem Regierungspreise des belegten Landstükes (also auf den Werth von 160 Aker à 1¼ Dollar per Aker Jedem 2 Dollars — und in Californien, Oregon, Washington, Nevada, Colorado, Idaho, New-Mexico und Arizona ein halb Mal mehr, also 3 Dollars). Nach Verfluß von 5 Jahren und Erfüllung der Bewohnungs- und Anbaubedingungen bekommt er gegen Erlegung von abermals 1, resp. 1½ Prozent vom Regierungspreise an Register und Receiver und 15, resp. 22½ Cents für jede 100 Worte etwa aufzunehmender Zeugnisse, ein Certifikat seines Eigenthumsrechtes, auf

welches ihm vom Präsidenten der Ver. Staaten ein Patent ausgestellt wird, vor-
ausgesetzt, daß er zu dieser Zeit Bürger der Ver. Staaten ist. Vor Besitz dieses
Patentes kann der Ansiedler sein Eigenthumsrecht nicht veräußern. Er kann jedoch
zu jeder Zeit vor Ablauf der 5 Jahre durch Baarzahlung unumschränkter Besitzer
werden.

„Sollte der Ansiedler vor Erwerb des Patentes sterben, so geht sein Recht
auf seine Witwe, oder Geseßs- oder Testamentserben über — bei einer Frau
an deren Intestat- oder Testamentserben — und bei elternlosen unmündigen
Kindern darf deren Eigenthumsrecht verkauft und soll dem Käufer das Patent aus-
gestellt werden.

„Wo liegt das Land? In welchen Staaten und bei welchen
Landämtern?

„Das Gesetz beschränkt die Belegung von Heimstätten auf vermessene (katastrirte)
Ländereien, und obgleich Vorkaufslustige vor der Vermessung auf das Land gehen
können, so können sie dennoch ihren Anspruch erst nach Empfang der Vermessungs-
karten geltend machen, und müssen ihre Anmeldung binnen 3 Monaten nach Empfang
der offiziellen Karte bei dem Landamte anbringen, wo die Ansiedlung vor der Ver-
messung gemacht wurde. Wo die Ansiedlung nach der Vermessung gemacht wurde,
muß der Reklamant binnen 3 Monaten nach dem Datum der Ansiedlung dieselbe
anmelden, und wo wirkliche Ansiedlung und Bebauung lange genug stattgefunden
hatte, um zu erweisen, daß der Reklamant das Land zum dauernden Wohnsitz ge-
macht hatte, da kann er seinen Anspruch geltend machen und dafür zahlen zu irgend
einer Zeit vor dem Datum des öffentlichen Verkaufes der Ländereien, in deren
Bereich seine Ansiedlung liegt.

„Alle vermessenen Ländereien, die nicht unter Vorkaufs- oder Heimstätte-Recht
oder sonst durch gesetzliche Bestimmung belegt sind, müssen öffentlich mittelst Pro-
klamation des Präsidenten an den Meistbietenden versteigert werden.

„Vom 1. Juli 1864 bis 30. Juni 1865 wurden unter dem Heimstättegesetz
8920 Anmeldungen gemacht und 1,160,532 Aker belegt, und dafür bezahlt an An-
zahlungen in Doll. 10 die Summe von Doll. 89,260 und an Landbeamtengebüh-
ren Doll. 34,252. Hievon wurden belegt bei den Landämtern zu

Chillicothe, Ohio	118 Aker.
Springfield, Illinois	74 „
Boonville, Missouri	72,152 „
Fronton	7,172 „
Detroit, Michigan	6,262 „
East Saginaw	12,863 „
Ionia	32,263 „
Marquette	3,210 „
Traverse City	40,360 „
Fort Des Moines, Iowa	6,554 „
Council Bluffs	12,190 „
Fort Dodge	40,496 „
Sioux City	5,864 „
Menasha, Wisconsin	3,600 „
Stevens Point	3,090 „
La Crosse	35,981 „
Sau Claire	12,596 „
Bayfield	1,598 „
Falls of St. Croix	19,219 „
Taylor's Falls, Minnesota	4,514 „
St. Cloud	143,361 „

Winnebago City	171,254	Akr.
Minneapolis	124,588	"
Du Luth	159	"
St. Peter	83,355	"
San Francisco, California	8,093	"
Los Angeles	—	"
Marysville	13,985	"
Humboldt	2,432	"
Stockton	9,407	"
Visalia	7,902	"
Oregon City, Oregon	25,948	"
Roseburg	13,477	"
Olympia, Washington Territorium	16,976	"
Vancouver	17,599	"
Topeka, Kansas	8,335	"
Humboldt	26,462	"
Function City	18,172	"
Omaha City, Nebraska Terr.	34,328	"
Brownsville	37,635	"
Nebraska City	59,853	"
Dakota City	3,031	"
Denver, Colorado Terr.	24,197	"
Vermillion, Dakota Terr.	9,711	"
Carson City, Nevada Terr.	60	"

„Demnach war Minnesota (mit 527,072 Acres) der bei weitem am meisten gesuchte Staat, ihm zunächst Nebraska, Michigan und Missouri.

„In dem am 30. September endenden Quartale wurden 2627 Anmeldungen für 359,697 Acres gemacht, wofür an die Regierung Doll. 26,270 und an Gebühren Doll. 10,102 entrichtet wurden.

„Aus Obigem ersieht man die Staaten und Gebiete und die Namen der Landämter, wo die öffentlichen Ländereien zu suchen sind. Außerdem sind als Landämter zu nennen: Indianapolis und in den südlichen Staaten Montgomery, Alabama — Jackson, Mississippi — New-Orleans, La. — Little Rock, Arkansas, und Tallahassee, Florida. Im Uebrigen ist wegen der Lage, Qualität, Produktionskraft, Mineralien, Fortschritte der Vermessung u. d. d. verschiedenen Ländereien nebst Karte derselben, der Bericht der Kommissäre des General-Landamtes vom 3. Oktober v. J. nachzusehen.

„Allgemeine Bemerkungen.

„Das auf diese Art erworbene Land ist nicht angreifbar für Schulden, die vor Ablauf der 5 Jahre (vor Ausstellung des Patentes oder Besitztittels durch den Präsidenten der Ver. Staaten) kontrahirt wurden.

„Niemand kann mehr als eine Viertel-Sektion unter diesem Gesez erwerben. Der Besiz von Inhabern unter Verkaufsrecht kann unter diesem Geseze nicht gestört werden, und solche Inhaber können sich der Wohlthat des Heimstätte-Gesezes bedienen.

„Wer vor Ablauf der 5 Jahre den angesetzten Regierungspreis des Landes baar bezahlt und seine erste Ansiedelung nachweist, kann sich sofort des Patentes versichern.

„Wer vor Vollendung der 5 Jahre auf mehr als 6 Monate das Land aufgibt, geht desselben verlustig.

„Wenn der Inhaber einer Heimstätte-Ansiedelung nach Anmeldung desselben in den Militärdienst der Ver. Staaten trat und darin starb, so soll zu seinen

Gunsten das Landstük von der Zeit des Antrittes bis zu seinem Tode als von ihm befehdelt betrachtet werden und dasselbe den Erben zufallen, wenn sie die 5 Jahre der Ansiedelung kompletiren.

„Zum Schluß folgt hier eine Uebersicht des Flächenmaßes in Acres der in den beigenannten Staaten und Gebieten bis zum 30. Juni 1865 vermessenen und der bis dahin noch nicht vermessenen Ländereien, nämlich:

	Vermessen.	Unvermessen.
Wisconsin	33,740,631	770,729
Iowa	35,630,898	—
Kansas	21,454,802	30,024,440
Nebraska Territorium	14,762,581	37,280,939
Californien	27,008,317	74,670,345
Nevada	451,407	51,733,553
Oregon	5,448,866	55,509,860
Washington Territorium	3,333,902	41,462,258
Colorado Territorium	1,197,321	65,774,971
Utah Territorium	2,425,239	65,659,241
Arizona Territorium	—	80,730,240
New-Mexico Territorium	2,293,142	75,275,498
Dakota Territorium	1,741,881	152,237,199
Idaho Territorium	—	58,196,480
Montana Territorium	—	92,016,640

„Das ganze Areal der bis zum 30. September 1865 vermessenen, zum Verkauf offerirten und noch nicht offerirten öffentlichen Ländereien betrug 132,285,035 Acres, die für Schulen und andere öffentliche Zwecke appropriirten Ländereien nicht eingerechnet.“

Vern, den 2. Februar 1866.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Mit Schreiben vom 11. d. M. hat die k. k. österreichische Gesandtschaft dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß vom 17. bis 31. Mai d. J. eine land- und forstwirtschaftliche Ausstellung in Wien stattfinden werde.

Das gesandtschaftliche Schreiben, in welchem unter Andern der Wunsch ausgedrückt wird, daß auch die Schweiz an dieser Ausstellung sich beteiligen möchte, lautet wie folgt:

„Im Auftrage seiner Allerhöchsten Regierung beehrt sich der unterzeichnete „k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, dem „hohen Schweizerischen Bundesrathe das Programm zu der, am 17. Mai 1866 „beginnenden, land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien, „unter dem Protektorate Seiner K. K. Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erz- „herzogs, Carl Ludwig, veranstaltet von der dortigen k. k. Landwirtschafts- „Gesellschaft, im Anschlusse mitzutheilen.“

„Für Maschinen und Geräthe aller Art aus dem Inn- und Auslande sind speciell für diese Ausstellung zu prägende Silber- und Bronze-Medaillen ausgesetzt, welche dem Preis-Gerichte in genügender Anzahl werden zur Verfügung gestellt werden.

„Nur für kleinere inländische Erzeuger hat das Handels-Ministerium auch Geldpreise ausgesetzt.

„Das Preis-Gericht für Maschinen wird durch ausländische Mitglieder — im Verhältniß zur Bethheiligung der einzelnen Länder — verstärkt werden.

„Der Zeit nach wird der Beginn dieser Ausstellung in jene Woche fallen, während welcher die Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe tagen wird.

„Das Comité, welches mit der Durchführung dieser Ausstellung betraut ist, hat sich mit allen Landwirthschafts-Gesellschaften des Auslandes und — durch Vermittelung des k. k. Handels-Ministeriums — mit den österreichischen Consulaten in Verbindung gesetzt, um eine möglichst zahlreiche Beschickung aus dem Auslande zu erzielen.

„Der Central-Ausschuß gibt sich daher auch der begründeten Hoffnung hin, daß die Ausstellung nicht bloß die land- und forstwirthschaftliche Production des österreichischen Kaiser-Staates darstellen, sondern auch mit land- und forstwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen aus dem Auslande zahlreich beschickt werden wird.

„In Folge einer Circular-Weisung des k. k. Ministeriums des Außern vom 2. d. Mts., erbittet sich der Unterzeichnete die gefällige Vermittelung des hohen Schweizerischen Bundesrathes, zu dem Ende, damit auch aus der Schweiz land- und forstwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, für welche die Ausstellung international seyn wird, zu derselben längstens bis 15. Februar d. J. bei dem Ausstellungs-Comité angemeldet werden, dessen erster Vorstand Seine Durchlaucht der Herr Fürst Adolf von Schwarzenberg ist und dessen sämtliche elf Mitglieder auf der Seite 2 des Programms verzeichnet sind. Die, an dasselbe zu richtenden, vorläufigen Anzeigen haben mittelst eigener Anmeldungs-Scheine zu geschehen, deren gedruckte Formulare vom Ausstellungs-Comité, oder von den Landwirthschafts-Gesellschaften des Inn- und Auslandes unentgeltlich bezogen werden können.“

Die im Programm enthaltenen „Allgemeinen Bestimmungen“ sind folgende:

„Die Durchführung der Ausstellung wird von einem Ausstellungs-Comité besorgt.

„Alle auszustellenden Gegenstände sind längstens bis 15. Februar 1866 beim Ausstellungs-Comité anzumelden, und zwar mittelst eigener Anmeldungscheine, welche vom Ausstellungs-Comité oder von den Landwirthschafts-Gesellschaften des Inn- und Auslandes und für Industrie-Gegenstände von den Handels- und Gewerbekammern unentgeltlich bezogen werden können.

„Die ausgefüllten Anmeldungen sind in 2 Exemplaren an das Ausstellungs-Comité einzusenden, wovon das eine im Falle der Zulassung des Gegenstandes mit der Unterschrift des Ausstellungs-Comité versehen und dem Anmelnden zurückgeschickt wird, um als Aufnahmschein zu gelten. Nur gegen dessen Vorweisung wird die Aufnahme des Gegenstandes in die Ausstellung und dessen Rückgabe am Schlusse derselben erfolgen.

„Ueber die Verweigerung der Aufnahme entscheidet das Comité ohne Angabe der Gründe.

„Zum Behufe der richtigen Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände durch die Jury und zur Benützung für den Katalog ist es wünschenswerth, daß den Anmeldungen möglichst erschöpfende Daten über die ausgestellten Gegenstände beigegeben werden.

„Die Einfindung, Auspackung, Aufstellung auf dem hiezu angewiesenen Plage, so wie die Rücknahme der ausgestellten Gegenstände haben die Aussteller auf ihre Gefahr und Kosten selbst oder durch Bestellte zu besorgen.

„Für Tarifs-Ermäßigungen bei der Verfrachtung der Ausstellungs-Gegenstände auf Eisenbahnen und Dampfschiffen hin und zurück ist in thunlichster Weise gesorgt worden, und es wird das Ergebniß den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben werden *).

„In Folge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 25. September 1865 Z. 20.561 sind die Finanz-Landesbehörden, in deren Gebiete Ausstellungs-Gegenstände eintreten dürften, angewiesen worden, die letzteren im gewöhnlichen Ansage- oder Begleitschein-Verfahren an das Hauptzollamt in Wien leiten zu lassen, bei welchem allein alle weiteren Amtshandlungen, sei es zur Lösung, sei es zur definitiven Verzollung sich zu concentriren haben.

„Auch ist mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. September 1865 bewilliget worden, daß von jenen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen, welche zu dieser Ausstellung über die Linien Wiens eingebracht und als Gegenstände der Ausstellung durch Aufnahmscheine des Ausstellungs-Comité ausgewiesen werden (mit Ausnahme des Schlacht- und Stechviehes) keine Verzehrungssteuer für den Fall eingehoben werde, wenn dieselben für einen und denselben Aussteller eine Menge nicht überschreiten, vor welcher die Verzehrungssteuer sammt Zuschlag nicht mehr als Einen Gulden ausmacht.

„Zur Legitimation behufs Erlangung der erwähnten Begünstigungen beim Transporte, beim Eintritte in das österreichische Zollgebiet und der Einbringung über die Linien Wiens werden den Ausstellern zugleich mit den Aufnahmscheinen besondere Scheine zugestellt werden.

„Vieh, Produkte und Industrie-Gegenstände werden in bedeckten Räumen untergebracht, Maschinen und Geräthe, so weit es verlangt wird.

„Die Aussteller von Maschinen, Geräthen und Haushalts-Gegenständen haben für den eingedeckten Raum ein Platzgeld zu entrichten.

„Obwohl die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für Verlust der Ausstellungs-Gegenstände haftet, so wird sie doch für Ueberwachung derselben Sorge tragen und deren Versicherung gegen Feuer während der Dauer der Ausstellung bestreiten. Der Ausstellungsraum ist abgeschlossen.

„Es steht jedem Aussteller frei, an seine ausgestellten Gegenstände den Verkaufspreis anzuhängen und sie zu verkaufen.

„Es darf kein Ausstellungs-Gegenstand, auch wenn er verkauft wäre, vor Ablauf der bestimmten Zeit aus der Ausstellung zurückgezogen werden.

„Für die Beschaffung der Ausstellungs-Gegenstände sind Termine bestimmt, welche unter den speciellen Bedingungen bei den einzelnen Abtheilungen der Ausstellung angegeben sind. Gegenstände, welche nach Ablauf dieser Termine von den

*) „Es haben bis jetzt der österreichische Lloyd die unentgeltliche Verfrachtung der Ausstellungs-Gegenstände, die k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft den Nachlaß der halben Fracht für den Hin- und Rücktransport bewilligt. Die österreichischen Eisenbahnen haben theils den halben Tariffatz, theils den Tarif von 1 kr. für den Str. und Meile, theils mit, theils ohne Aufrechthaltung der Nebengebühren, sowohl für die Hin- als Rückfracht bewilligt. Man ist jetzt noch bestrebt, einen ganz gleichmäßigen Vorgang bei allen inländischen Eisenbahnen zu erzielen.

„Ausstellern oder deren Bestellten nicht fortgeschafft worden, werden auf Kosten der betreffenden Aussteller deponirt.

„Für Aussteller, welche sich dabei betheiligen wollen, findet eine Versteigerung „ausgestellter Gegenstände Statt, und zwar für das Vieh zu Ende der für jede „Viehgattung bestimmten Ausstellungs-Periode, für Gegenstände der permanenten „Ausstellungen aber am Ende derselben.

„Jeder Aussteller erhält eine nur für seine Person gültige Freikarte für die „ganze Dauer der Ausstellung. Die Viehwärter und die bei den Maschinen be- „schäftigten Arbeiter erhalten Abzeichen.

„Für alle Arten von Ausstellungs-Gegenständen werden Preise vertheilt wer- „den, welche theils in Medaillen von Gold, Silber und Bronze, theils in Geld „und ehrenvollen Anerkennungen bestehen.

„Nebst der die Ausstellung veranstaltenden Landwirthschafts-Gesellschaft haben „bisher auch die k. k. Regierung und der Gemeinderath der Haupt- und Residenz- „stadt Wien Preise ausgesetzt. Die von andern Corporationen nachträglich be- „willigten Preise werden seinerzeit bekannt gegeben werden.

„Die Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und die Zuerkennung der „Preise geschieht durch ein Preisgericht, in welchem auch die Landwirthschafts- „Gesellschaften sämmtlicher Kronländer vertreten sein werden.

„Die Beschlüsse des Preisgerichtes werden nebst den Zuerkennungs-Motiven „protokollarisch niedergelegt und diese Protokolle im Ausstellungs-Berichte ver- „öffentlicht.

„Die zuerkannten Preise werden sofort an den Ausstellungs-Objekten ersicht- „lich gemacht; ihre Vertheilung erfolgt in feierlicher Weise am Schlusse der Aus- „stellung.

„Mit der Ausstellung ist auch eine Verlosung verbunden, zu welcher Ausstel- „lungs-Gegenstände als Gewinnste angekauft werden.“

Bern, den 26. Januar 1866.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1866 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird wie bisher enthalten: Alle wichtigern Votschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; Auszüge aus deren Verhandlungen, und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, wenn solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und

Durchfuhr in der Schweiz und des Gelbanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich und Italien, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an die Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreau, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes, und zwar **zeitig** angebracht werden, nicht aber, wie es bisher häufig geschah, bei der Bundeskanzlei.

Um geäußerten Wünschen zu entsprechen, kann das Bundesblatt im künftigen Jahre geheftet, sei es monatlich oder vierteljährlich, mit oder ohne Umschlag, bezogen werden. Ueber eine diesfällige, jedenfalls billige Entschädigung hat man sich mit der **Expedition** des Bundesblattes zu verständigen.

Bern, den 15. Dezember 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Ein als Corporal der Invaliden in Neapel verstorbener Johann Ramontini (Raimondini) hat ein kleines Nachlassgut hinterlassen. Die gesetzlichen Erben des Verstorbenen, dessen Heimathhörigkeit bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte, werden hiemit aufgefodert, sich inner drei Wochen von heute an bei ihren kantonalen Militärbehörden zu Händen des Oberkriegskommissariats zu melden, damit ihnen die zum Bezug der Hinterlassenschaft benötigten Papiere eingehändigt werden können.

Bern, den 26. Januar 1866.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:
G. Pletli, Oberst.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Zuschrift vom 29. Dezember 1865
10. Januar 1866 hat die kais. russische Gesandtschaft die Anzeige gemacht, daß die russischen Gesandtschaften von ihrer Regierung angewiesen worden seien, nach dem Beispiel anderer Mächte für die Ausfertigung der Visa und die Legalisation von Pässen und Dokumenten Gebühren zu beziehen, und zwar vom 1/13. Januar dieses Jahres an.

Demnach hat die kais. russische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft folgende Taxen zu beziehen:

Für Ausstellung eines Reisepasses	Fr. 8.
" Legalisation eines solchen	" 2.
" Ausstellung eines Lebens- und Gesundheitscheines etc.	" 4.
" eine Vollmacht, eine Beauftragung (Procura), welche die kais. Gesandtschaft ausstellen muß, je nach der Wichtigkeit derselben,	" 8—12.
" Legalisation von Unterschriften	" 4.
" Legalisation von Bank-Billetts	" 2.

Bern, den 11. Januar 1866.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

B e k a n n t m a c h u n g.

Aus einer neulich dem Bundesrathe von ganz zuverlässiger Seite zugekommenen Mittheilung geht hervor, daß Placirungsinstitute in Wien durch Filialagenten in der französischen Schweiz junge Schweizerinnen als Gouvernanten oder Bonnen nach Wien kommen lassen, und dann, statt die Frauenzimmer versprochenenmaßen gehörig unterzubringen, dieselben sehr häufig ihrem Schicksale überlassen und dadurch in die traurigste Lage versetzen.

Es wird daher allen Frauenzimmern, welche man als Gouvernanten oder Bonnen nach Wien engagiren möchte, hiemit der Rath ertheilt, durchaus nicht auf Gerathewohl, sondern einzig auf eine fest zugesicherte Anstellung hin nach Wien zu reisen.

Bern, den 12. Januar 1866.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Telegraphist auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 900 bis Fr. 1650. Anmeldung bis zum 24. Februar 1866 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 2) Telegraphist auf dem Hauptbureau Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 900 bis Fr. 1050. Anmeldung bis zum 24. Februar 1866 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 3) Kommiss auf dem Postbureau Frauenfeld (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 19. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 4) Briefträger in Sonvillier (Bern). Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 19. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 5) Postverwalter und Telegraphist in Rorschach (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 2700 aus der Post- und Fr. 360 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 19. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

- 1) Kondukteur des Postkreises Bern. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 2) Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1320. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Büraubdiener des Postbureaus Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 4) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1800. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 5) Postkommiss in Münster (Bern). Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 6) Kommiss auf dem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1620. Anmeldung bis zum 11. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 7) Postkommiss in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 1000.
- 8) Stükvertr ger in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 1000.
- 9) Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1320. Anmeldung bis zum 5. Februar 1866 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

} Anmeldung bis zum
11. Februar 1866 bei
der Kreispostdirektion
Luzern.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1866
Date	
Data	
Seite	90-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 021

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.